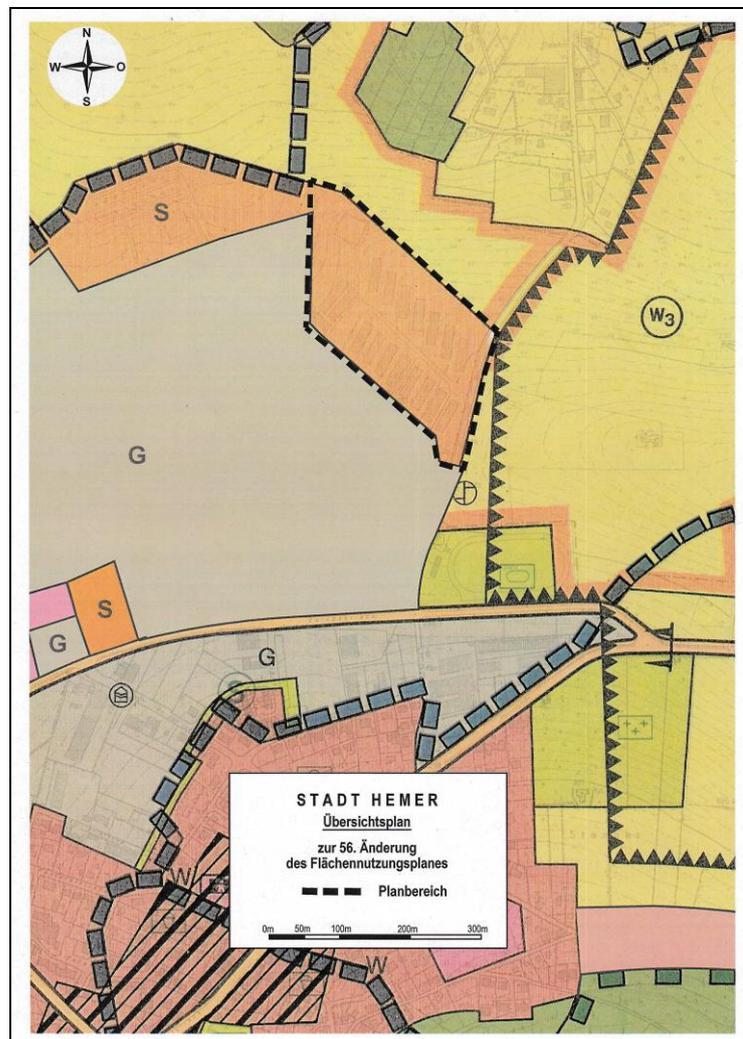


## Zusammenfassende Erklärung

zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Deilinghofen“  
gem. § 6 a BauGB

---



Bearbeiter: Conny Gösser  
Fachdienst 4.1, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1. Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung .....	2
2. Ziel der 56. Flächennutzungsplanänderung .....	2
3. Verfahrensablauf .....	2
4. Berücksichtigung der Umweltbelange.....	3
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	7

Nach § 6 a BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **1. Geltungsbereich der 56. Flächennutzungsplanänderung**

Der ca. 5,3 ha große Planbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbepark Deilinghofen“ liegt östlich des Stadtzentrums in Hemer Deilinghofen. Der Geltungsbereich befindet sich westlich des Apricker Weges und umfasst die Fläche der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung (KEA), die aktuell zur temporären Aufnahme von Flüchtlingen dient. Die Liegenschaft befindet sich im Eigentum der Stadt Hemer und gehörte zur ehemaligen militärischen Anlage „Camp Deilinghofen“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Deilinghofen, Flur 14: 256, 341 (Teilfläche), 186. Umschlossen wird das Gebiet zum einen von Gewerbeflächen und zum anderen von dem ehemaligen Standortübungsplatz der Bundeswehr, der heute eine Biotopverbundfläche darstellt und seit dem Jahr 2007 vom Naturschutzzentrum des Märkischen Kreises betreut wird. Die nächste Wohnbebauung befindet sich im ca. 200 m entfernten Ortsteil Apricke.

## **2. Ziel der 56. Flächennutzungsplanänderung**

Der Rat der Stadt Hemer hat am 13.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung der 56. Flächennutzungsplanänderung gefasst (Vorlage: 10/2021-0229). Das Verfahren wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III durchgeführt. Hinsichtlich der Gewerbeflächen besteht für die Stadt Hemer ein Handlungsbedarf, da der rechnerische Bedarf die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen um 14 ha übersteigt. Dies hat eine Bedarfsabschätzung ergeben, die im Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung durchgeführt wurde. Derzeit stehen in Hemer nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung, um den Bedarf, vor allem aus Betriebsverlagerungen decken zu können. Bei den Flächen in den Gewerbegebieten, die derzeit noch nicht mit einer Nutzung belegt sind, handelt es sich häufig um betriebsgebundene Reserven oder es bestehen liegenschaftliche Entwicklungshemmnisse, die zum aktuellen Zeitpunkt eine vollständige Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen unmöglich machen. Eine Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen ist erst nach der Neuaufstellung des Regionalplans – frühestens im Jahr 2022 – möglich. Aus diesem Grund ist es das Ziel der Stadt Hemer, mit der Erweiterung des Gewerbeparks Deilinghofen zumindest einen kleinen Anteil (5,3 ha) zusätzliche Gewerbeflächen zu schaffen, um kurzfristig wieder ein bedarfsgerechtes Angebot für die suchenden Betriebe bereit zu stellen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hemer stellt den Planbereich in Deilinghofen als Sonderbaufläche dar. Die 56. Änderung des Flächennutzungsplans enthält eine Änderung von „Sonderbaufläche“ in „gewerbliche Baufläche“.

## **3. Verfahrensablauf**

Bei der 56. Änderung des FNPs sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGBs durchgeführt worden:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum	Vorlage/ Aktenz.
1	Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (1) LPIG	11.03.2019	32.02.01.01-08.04-B71III
2	Aufstellungsbeschluss zur 56. FNP-Änderung	13.04.2021	10/2021-0229
3	Frühzeitige Beteiligung der TÖB und sonstiger Behörden gem. § 4 (1) BauGB (Scoping)	14.08.2020 – 11.09.2020	/
4	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (Auslegung)	07.12.2020 23.12.2020	/
5	Beteiligung der TÖB und sonstiger Behörden gem. § 4 (2) BauGB	10.02.2021 – 12.03.2021	/
6	Landesplanerische Abstimmung gem. § 34 (5) LPIG	15.03.2021	32.02.01.01.-08.04-F56.Ä
7	Dringlichkeitsbeschluss Offenlegung	01.07.2021	/
	Genehmigung durch Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr	31.08.2021	10/2021-0321
8	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	15.07.2021 – 20.08.2021	/
9	Feststellungsbeschluss	28.10.2021	10/2021-0370
10	Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg	15.02.2022	35.02.34.01-002
11	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung/Wirksamkeit	02.03.2022	/

## 4. Berücksichtigung der Umweltbelange

### Umweltprüfung

Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Für den Bebauungsplan Nr. 71 III und die 56. Flächennutzungsplanänderung wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt, der jeweils einen gesonderten Teil der Begründung (Teil II) darstellt.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 56. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Hemer wurde eine Umweltprüfung durch den Fachdienst Klima und Umwelt durchgeführt. Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass nicht zu erwarten ist, dass die Festsetzungen und planerischen Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 71 III und der 56. Flächennutzungsplanänderung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen können.

Im Umweltbericht wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit des Bebauungsplans und der 56. Flächennutzungsplanänderung dargestellt sowie die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Klima und Luft

- Schutzgut Landschaft
  - Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- detailliert geprüft.

Dabei wurden jeweils

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

beschrieben.

Im Ergebnis erweist sich die generelle Vereinbarkeit der Planung mit den einzelnen Schutzgütern und übergeordneten Planungen (z.B. Regionalplan, Landschaftsplan) deren Vorgaben - soweit vorhanden - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden. Die Umweltprüfung hat allerdings auch ergeben, dass aus der Umsetzung der Planung Auswirkungen auf einige Schutzgüter resultieren können. Im Bebauungsplan Nr. 71 III werden zur Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen diverse Vermeidungs-, Verminderung- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

Maßnahmen zur Vermeidung

- Maßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten
- Anbringen von Fledermauskästen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen und -erosion

Maßnahmen zur Verminderung

- Meldung von Bodendenkmälern und Kampfmitteln bei Bodenarbeiten
- Entsorgung von durch Altlasten belasteten Böden
- Umgang mit Schmutz- und Niederschlagswasser
- Bedingt naturnahe Gestaltung des Regenrückhaltebeckens
- Regelungen zur Beleuchtung
- Dachbegrünung

Maßnahmen zum Ausgleich

- Anreicherung des nordöstlich verlaufenden Gehölzstreifens mit lebensraumtypischen Gehölzen

Da im Plangebiet keine weiteren Möglichkeiten des Ausgleichs bestehen, soll ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Hemer erfolgen. Der ermittelte zusätzliche Kompensationsbedarf beläuft sich auf 22.132 Biotopwertpunkte. Die 22.132 Biotopwertpunkte werden aus dem Ökokonto ausgebucht. Für den Ausgleich werden folgende Flächen herangezogen:

- Ausgleichsfläche 005 (Ökokonto): Hemer, Flur 51, Flurstück 31 (teilweise)  
Ausbuchung: 2000 Punkte
- Ausgleichsfläche 007 (Ökokonto): Ihmert, Flur 2, Flurstück 694 (teilweise)  
Ausbuchung 20132 Punkte

Beide Flächen dienen der Umwandlung von Fichtenwald in naturnahen Buchenwald zur standortgerechten Aufforstung (Naturgemäße Waldbewirtschaftung). Der Eingriff gilt damit als ausgeglichen.

In der Umweltprüfung wurde aber auch festgestellt, dass die einzelnen Veränderungen der Schutzgüter untereinander nicht zu verstärkenden Effekten führen, sodass keine erheblich negativen Auswirkungen durch Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind. Ebenso ist nach derzeitigem Stand nicht mit einer Kumulierung der Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu rechnen.

### Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung der 56. Flächennutzungsplanänderung wurde überprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen sind. Diese Prüfung wurde ebenfalls seitens des Fachdienstes 4.3 - Klima und Umwelt - durchgeführt und erfolgte sowohl für das Bebauungsplan- als auch für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Die wesentlichen Ergebnisse lauten wie folgt:

- Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung hat ergeben, dass keine europäisch geschützten Arten im Gebiet in ihrer lokalen Population erheblich negativ beeinträchtigt werden.
- Um Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen wird die Baufeldräumung und Bauvorbereitung eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden (vgl. § 39 BNatSchG).
- Um Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden, sind im Bebauungsplan entsprechende Auflagen für das geplante Gewerbegebiet festzulegen, damit ggf. Störwirkungen auf die im Gehölzstreifen vorkommenden Arten und der daran anschließenden Biotopverbundfläche vermieden werden.
- Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung konnte nicht ganz ausgeschlossen werden, dass unter den Wellblechdächern zwischenzeitlich Fledermäuse Spalten und Hohlräume als Ruheplätze nutzen. Deshalb ist unmittelbar vor Abriss der Gebäude eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die die Kontrolle zudem protokolliert. Durch den möglichen Wegfall potentieller Ruheplätze für Fledermäuse im Sommer müssen in einem Umkreis von 500 m vorsorglich geeignete künstliche Quartiere geschaffen werden. Hierzu ist je abzureißendem Gebäude ein Ausgleich von 1:5 zu erbringen.

### Immissionsschutz

Um die Anforderungen an den Immissionsschutz adäquat zu ermitteln und berücksichtigen zu können, wurde eine Immissionsschutzgutachten beauftragt. Das Gutachten wurde im Jahr 2020 vom Büro für Akustik und Lärm - Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann aus Dortmund erstellt. Die wesentlichen Ergebnisse lauten folgendermaßen und wurden auf Bebauungsplanebene umgesetzt:

Im vorliegenden Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wurde untersucht, ob im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 III "Gewerbepark Deilinghofen" mit einer geplanten Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine mögliche Konfliktsituation in Bezug auf den Immissionsschutz durch Gewerbelärm zu erwarten ist. Die Untersuchungen haben ergeben, dass durch die im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 71 III "Gewerbepark Deilinghofen" geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes (GE) im Bereich der

benachbarten Wohnbebauungen aus Sicht des Immissionsschutzes bezogen auf den Gewerbelärm keine Konfliktsituation zu erwarten ist. Zur planerischen Steuerung wurde der Abstandserlass der Landes Nordrhein-Westfalen 2007 berücksichtigt, der durch Auflagen für Betriebe und Anlagen, die einen Betrieb im Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr aufweisen, ergänzt wurde.

### Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung von Bauleitplänen auf die Umwelt gefordert. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Stadt Hemer. Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Ein Monitoring ist hinsichtlich der Einhaltung der vorgesehenen Festsetzungen zum Bebauungsplan erforderlich. Des Weiteren ist die sachgerechte Durchführung der beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen. Dies wird innerhalb eines geeigneten Zeitraumes kontrolliert und dokumentiert.

## **5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und das Scoping wurden vom 14.08.2020 bis zum 11.09.2020 durchgeführt. Bedenken, die der Änderung des Flächennutzungsplans entgegenstehen wurden nicht vorgebracht. Insgesamt wurden 14 Stellungnahmen abgegeben. Die abgegebenen Anmerkungen und Hinweise wurden geprüft und bezogen sich größtenteils auf Inhalte, die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht geregelt werden können. Da die Stellungnahmen aber häufig auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegeben wurden, sind sie dort im Verfahren berücksichtigt worden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat eine umfangreiche Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Themen abgegeben, die in die Bearbeitung des Umweltberichts mit eingeflossen sind.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 56. Änderung des Flächennutzungsplans - Gewerbepark Deilinghofen - ist in dem Zeitraum vom 07.12.2020 – 23.12.2020 als Auslegung durchgeführt worden. Schriftlich wurde insgesamt eine Stellungnahme abgegeben, die aus dem benachbarten Wohngebiet Apricke stammt. Die gleiche Stellungnahme wurde auch zum Bebauungsplanentwurf abgegeben. Hauptsächlich wurden die Themen Erschließung und Immissionsschutz angesprochen, die aber auf der Ebene des Bebauungsplans geregelt werden und nicht im Flächennutzungsplan. Die Hinweise wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis genommen und wurden im Laufe des Verfahrens geprüft.

Vom 10.02.2021 bis einschließlich 12.03.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB mit einem Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung durchgeführt. Auch in diesem Verfahrensschritt wurden 14 Stellungnahmen abgegeben. Mit den Inhalten der Stellungnahmen verhält es sich ähnlich, wie mit den Stellungnahmen im Verfahrensschritt gem. § 4 (1) BauGB. Auch hier wurden Inhalte benannt, die im FNP-Verfahren nicht geregelt werden können und daher ins Bebauungsplanverfahren eingeflossen sind. Die Höhere Naturschutzbehörde hat auch hier eine umfassende Stellungnahme zu naturschutzfachlichen Themen abgegeben. Die Anmerkungen und Hinweise wurden geprüft und sind zum Teil in den Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung eingeflossen.

Der Offenlegungsbeschluss wurde am 01.07.2021 in einer Dringlichkeitsentscheidung entschieden und am 31.08.2021 vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr genehmigt. Die 56. Flächennutzungsplanänderung hat in der Zeit vom 15.07.2021 bis zum 20.08.2021 offengelegen. In dieser Zeit sind elf externe Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange eingegangen. Davon äußerten sieben keine Bedenken und vier Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gaben Hinweise ab, die allerdings nicht zu einer Veränderung der Planung geführt haben. Diese vier Hinweise bezogen sich auf Stellungnahmen, die bereits in den Beteiligungen gemäß § 4 (1) oder § 4 (2) BauGB abgegeben wurden und daher bereits zu einem früheren Planungsstand in den Bebauungsplan/FNP bzw. die Begründung eingearbeitet und damit berücksichtigt wurden. Stellungnahmen aus der Bevölkerung wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht abgegeben.

Die Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG zum B-Plan Nr. 71 III/ 56. Änderung des FNPs fand durch ein Schreiben der Stadt Hemer vom 31.01.2019 statt. Mit Schreiben vom 11.03.2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt, dass die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der zweite Schritt der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPlG zum B-Plan Nr. 71 III/ 56. Änderung des FNPs fand durch ein Schreiben der Stadt Hemer vom 15.02.2021 statt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 15.03.2021 zum konkretisierten Vorhaben erneut Stellung genommen: Es bestehen keine landesplanerischen Bedenken gem. § 34 Abs. 5 LPlG. Zusätzlich wurde noch folgender Hinweis gegeben: „Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen der im Plangebiet und in seiner Umgebung befindlichen Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) ist im Interesse der derzeitigen bzw. künftigen öffentlichen Wasserversorgung bei konkreten Bauverfahren die untere Wasserbehörde zu kontaktieren.“ Ein entsprechender Hinweis wurde auf die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen.

## **6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Gemäß dem Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) ist die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten. Hinsichtlich der Gewerbeflächen besteht für die Stadt Hemer ein Handlungsbedarf, da der rechnerische Bedarf die im Flächennutzungsplan gesicherten gewerblichen Reserveflächen um 14 ha übersteigt. Dies hat eine Bedarfsabschätzung ergeben, die im Jahr 2020 von der Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen der Regionalplanaufstellung durchgeführt wurde. Bereits im Jahr 2017 hat das Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH im Auftrag der Gesellschaft zur Wirtschafts- und Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS) ein Gutachten erstellt, das die Gewerbe- und Industrieflächenpotentiale im Märkischen Kreis erhebt und bewertet. In dem Gutachten kommt das Büro mit einem Defizit von 17 ha zu einem ähnlichen Ergebnis.

Derzeit stehen in Hemer nicht mehr ausreichend Gewerbeflächen zur Verfügung, um den Bedarf, vor allem aus Betriebsverlagerungen decken zu können. Bei den Flächen in den Gewerbegebieten, die derzeit noch nicht mit einer Nutzung belegt sind, handelt es sich häufig um betriebsgebundene Reserven oder es bestehen liegenschaftliche Entwicklungshemmnisse, die zum aktuellen Zeitpunkt eine vollständige Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen unmöglich machen. Eine Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen ist erst nach der Neuaufstellung des Regionalplans – frühestens im Jahr 2022 – möglich. Es handelt sich damit um die einzige Fläche im Stadtgebiet, die für eine gewerbliche Nutzung in hohem Maße geeignet ist und vor allem kurzfristig zur Verfügung steht, so dass das bestehende Defizit an Gewerbeflächen ein wenig abgebaut werden kann.

Aus städtebaulicher Sicht bietet sich der räumliche Geltungsbereich optimal für eine Entwicklung an, da mit dem Standort dem Ziel eines ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden kann. Der überwiegende Teil der ehemals militärisch geprägten Fläche des Camps Deilinghofen wurde bereits in der Vergangenheit zu einem Gewerbegebiet umgenutzt. Diese bilden den heutigen Gewerbepark Deilinghofen. Durch die diversen Vornutzungen der letzten Jahrzehnte ist der Geltungsbereich anthropogen so stark vorbelastet, dass es sich anbietet, diese Fläche auch weiterhin baulich zu nutzen anstatt dafür noch nicht überformte Freiflächen auszuwählen. Hinzu kommt, dass das gesamte Erschließungssystem bereits vorhanden ist und somit noch effektiver ausgenutzt werden kann. Mit dem neuen Plangebiet wird die Umnutzung des ehem. militärisch genutzten Camps Deilinghofen sukzessive weitergeführt und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt.

Eine anderweitige bauliche Nutzung der Fläche wie z.B. durch Wohngebäude kommt vor allem aufgrund des angrenzenden großen Gewerbegebiets und den damit zusammenhängenden Lärmbelastungen nicht in Frage. Auch ein Brachfallen der Fläche, nach dem die Nutzung der Kommunalen Erstaufnahmeeinrichtung aufgegeben wird, ist im Hinblick auf die notwendigen Entwicklungspotentiale im Stadtgebiet keine adäquate Alternative.

Hemer, 03.03.2022  
Im Auftrag

gez. Sebastian Junklewitz  
Fachbereichsleiter Stadtentwicklung